



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.263/3-V/2/88

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu K-7-1988  
vom 21. April 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 21. April 1988 über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von der Überlegung ausgegangen, daß den von Bundesseite zum zugrundeliegenden Gesetzentwurf vorgebrachten Bedenken nicht in allen Punkten entsprochen wurde (vgl. GZ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 11. August 1987, GZ VI/4-A-44/7). So wurden insbesondere gegen § 7 Abs. 1 des Entwurfes (§ 6 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses) kompetenzrechtliche Vorbehalte geltend gemacht.

14. Juni 1988  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Amf der NÖ. Landesregierung**  
Poststelle

17. JUNI 1988  
Sp. GK-7

Bearb:                      Beilagen  
Stempel

..... (Sp. 361/K-7-1988) ./. L. K. L.